

## Gemeinde Achenkirch

Achenkirch 387  
6215 Achenkirch



*Amtsleiter, Melde- und, Standesamt*

*Stefan Pockstaller*

*Telefon: +43 5246 6247 14*

*Telefon: +43 676 844255256*

*Telefax: +43 5246 6869*

*E-Mail: meldeamt@achenkirch.tirol.gv.at*

*UID-Nr. ATU 42273507*

*Zahl: ZEN/23045/2017*

### Kanalgebührenordnung – Kundmachung

Achenkirch, 05.04.2017

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch hat aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, bei der Sitzung am 30. März 2017 einstimmig folgende Kanalgebührenordnung der Gemeinde Achenkirch beschlossen:

## *Kanalgebührenordnung der Gemeinde Achenkirch*

### **§ 1 Einteilung der Gebühren**

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Achenkirch und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine einmalige Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr (laufende Kanalgebühr).
2. Im Falle der Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage oder der Abwasserreinigungsanlage (Verbandskläranlage) zur Anpassung an den Stand der Technik, behält sich die Gemeinde Achenkirch eine Erweiterungsgebühr vor.

### **§ 2 Anschluss- und Erweiterungsgebühr**

1. Die Gemeinde Achenkirch erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage eine einmalige Anschlussgebühr.

2. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf alle im Erschließungsbereich gemäß § 1 der Kanalordnung der Gemeinde Achenkirch über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage liegenden Anlagen. Ebenso für bauliche Anlagen auf Grundstücken außerhalb des Anschlussbereiches, für die eine Entsorgungsgenehmigung auf Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasserreinigungsanlage erteilt wurde.
3. Bei Zu-, Auf- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten, welche an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Wurde jedoch bisher keine Anschlussgebühr eingehoben, so ist diese zur Gänze zu entrichten.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Achenkirch.
5. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

### **§ 3 Laufende Kanalgebühr**

1. Die Gemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem Jahreserfordernis der Gesamtabwasserbeseitigungsanlage, das sind der Jahresaufwand für die Darlehenstilgung, für den Zinsendienst, für den laufenden Betrieb und Erhaltung der Anlage, für den prozentuellen Kostenanteil der Gemeinde an der Verbandsanlage und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt (Bemessungsgrundlage).
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

### **§ 4 Berechnung der Anschlussgebühr**

1. Bemessungsgrundlage sind:
  - a) bei Objekten die Summe der Bruttogeschossflächen aller Geschosse mit allseitig umbauten Räumen, wobei das Kellergeschoss und der Teil des ausgebauten Dachgeschosses analog miteinzubeziehen sind.  
Bei Campingplätzen die Anzahl der Stellplätze multipliziert mit 15 m<sup>2</sup>.
  - b) die angeschlossenen Einwohnergleichwerte (EGW) zum Stichtag der Vorschreibung  
Die Einwohnergleichwerte (EGW) werden wie folgt ermittelt.
 

1 Person – Hauptwohnsitz oder Wohnsitz	=	1 EGW
1 Campingstellplatz	=	3 EGW
1 Gästebett	=	1 EGW

Alle übrigen sind aufgrund eines von einem hierzu befugten Institutes zu erstellenden Gutachtens bescheidmäßig festzustellen. In der Begutachtung haben 100 mg CSB/Tag einem EGW zu entsprechen.

- c) Als Stichtag für die Ermittlung der Personen, der Anzahl der Campingstellplätze sowie der Gästebetten gilt der 1. Jänner des Verschreibungsjahres. Die Ermittlung der Personen erfolgt nach dem Stand des Zentralen Melderegisters. Spätere An- und Abmeldungen bleiben unberücksichtigt.
2. Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht angerechnet wurden, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Bemessungsgrundlage nachberechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Erhöhungen der Bemessungsgrundlage durch Zu- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Bemessungsgrundlage des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Bemessungsgrundlage des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Bemessungsgrundlage des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung der Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.
3. Die Anschlussgebühr errechnet sich nach dem arithmetischen Mittel der Summe aus

m <sup>2</sup> aufgrund § 4 Abs. 1 lit. a multipliziert mit	€	16,50
EGW aufgrund § 4 Abs. 1 lit. b multipliziert mit	€	360,00
jeweils inkl. 10 % Ust.		

4. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
- a) landwirtschaftliche Betriebsgebäude die nicht an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind (z. B. Stall, Tennen, Geräteschuppen, Silos udgl.); mit Ausnahme von Wirtschaftsräumen in welchen Abwasser anfällt (z.B. Milchammer)
- b) Schuppen, Stadel, Unterstellflächen, Bienenhäuser, Gartenhäuschen (ohne Wasser- und Kanalanschluss) und Tiefgaragen

### **§ 5 Berechnung der Anschlussgebühr**

1. Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Achenkirch.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird im Bedarfsfall vor Baubeginn der Erweiterungsmaßnahme durch den Gemeinderat gesondert geregelt.

### **§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr**

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler, wobei eine Mindestverbrauchsmenge von 50 m<sup>3</sup> pro Gebäude und Jahr in Anrechnung gebracht

wird. Die laufende Kanalgebühr beträgt € 2,15 inkl. 10 % USt. pro Kubikmeter des Wasserbezuges.

Sind Objekte zur Gänze oder nur teilweise nicht an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Achenkirch angeschlossen, werden unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Achenkirch Wasserzähler installiert. Sofern der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird oder technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung und zwar wie folgt:

pro Person 50 m<sup>3</sup>

pro 200 Gästenächtigungen 50 m<sup>3</sup> (Vorjahr)

## 2. Freibeträge:

Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird, soweit eine Versorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz erfolgt, die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge abgezogen, wenn diese aus einem Wasserzähler feststellbar ist. Der Einbau und die Verwendung des Wasserzählers erfolgen unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Achenkirch, wobei noch folgendes zu beachten ist:

- über den Wasserzähler darf nur Wasser geleitet werden, welches zur Viehtränke und Stallreinigung verwendet wird und in die Güllegrube eingeleitet wird
- der Wasserzähler ist von der Gemeinde zu beziehen
- die Verbrauchsmessung gilt ab Beginn des dem Einbau folgenden Abrechnungszeitraumes (01. Oktober bis 30. September)
- sollte bei Einbau eines Wasserzählers für den landwirtschaftlichen Bereich eine Trennung der Milchammer nicht möglich sein, wird für diese eine Kanalgebühr von 110 m<sup>3</sup> jährlich verrechnet

## 3. In landwirtschaftlichen Betrieben, in denen für den Stall kein Wasserzähler eingebaut ist, werden je Großvieheinheit (GVE) 13 m<sup>3</sup> pro Jahr vom Bemessungsverbrauch abgezogen.

Hierbei ist sind zu veranschlagen:

Pferde, Jungpferde bis 3 Jahre, Rinder ab 2 Jahren = 1,0 GVE

Jungvieh, Kälber, Fohlen bis 1 Jahr, Schafen, Ziegen, Schweine = 0,5 GVE

Die Zahl der Tiere (Großvieheinheiten) wird nach dem Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Viehzählung bzw. im Zweifelsfalle aus dem Bestandsblättern der letzten periodische TBC und Bangsuntersuchung ermittelt.

## 4. Für alle übrigen Abwässer sind die Einwohnergleichwerte (EGW) aufgrund eines von einem hierzu befugten Instituts zu erstellenden Gutachtens bescheidmäßig festzustellen. In der Begutachtung haben 100 g CSB/Tag oder 60 g BSB/Tag einem EGW zu entsprechen, wobei jeder Wert herangezogen wird, der einen höheren EGW-Anteil ergibt. Die Gemeinde hat die bescheidmäßig festgestellten EGW auf Grund eines von ihr eingeholten Gutachtens zu ändern, wenn sich von der bisherigen Feststellung Abweichungen ergeben. Beantragt der Gebührenschuldner unter Vorlage eines in seinem Auftrag erstellten Gutachtens eine Änderung der bescheidmäßig festgestellten EGW, so sind sie nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens neu festzustellen. Die Änderungen wirken mit dem auf das Datum des Gutachtens folgenden

Jahresersten. Für die Ermittlung der laufenden Kanalgebühr ist 1 EGW einem Wasserverbrauch von 50 m<sup>3</sup> pro Jahr gleichzusetzen.

5. Besteht bei einem Objekt eine Regen- bzw. Eigenwassernutzungsanlage (z.B. WC-Spülung, Waschwasser udgl.) und wird das Regen- bzw. Eigenwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, so ist dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde schreibt in diesem Fall für die Gebührenberechnung einen weiteren Wasserzähler vor, der in die Regen bzw. Eigenwassernutzungsanlage einzubauen ist.

### **§ 7 Entrichtung der Gebühr**

1. Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach § 2 wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb von 4 (vier) Monaten nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.
2. Die laufende Kanalgebühr nach § 3 ist alljährlich in Vierteljahresbeträgen zu entrichten. Diese werden bescheidmäßig vorgeschrieben und sind mit Ablauf eines Monats zur Zahlung fällig. Im Oktober eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlung ist auf diese Jahresabrechnung anzurechnen.

### **§ 8 Stichtag für die Ermittlung und Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr bei Pauschalierung**

1. Bei Objekten, in denen kein Zähler eingebaut ist (genehmigte Sonderfälle) gilt für die Ermittlung der Personenzahl der 1. Jänner eines jeden Jahres. Die Zahl der Gästenüchtigungen wird nach den Ergebnissen der Fremdenverkehrsstatistik ermittelt. Es ist dabei das Ergebnis des Vorjahres heranzuziehen. Im Falle der Neueröffnung eines Betriebes ist die Zahl der Nüchtigungen an Hand der Zahl der Gästebetten und der durchschnittlichen Auslastung von 150 Tagen derselben zu ermitteln. Die Zahl der Tiere (GVE) sowie Berechnung der Großvieheinheiten erfolgt nach § 6 Abs. 3 dieser Verordnung ermittelt.
2. Bei den hierfür festgesetzten Stichtagen wird von der Gemeinde erhoben und festgesellt, wie viel Menschen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in den einzelnen Objekten bzw. Grundstücken vorhanden sind. Die Ergebnisse dieser Erhebungen bilden jeweils die Grundlage für die Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr nach Vergleichswerten.
3. Die Durchführung dieser Erhebungen erfolgt durch die Gemeinde.

### **§ 9 Gebührenschuldner**

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bei baulichen Anlagen auf fremden Grund ist der Eigentümer der baulichen Anlage, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.
2. Die Bescheide, mit denen die Anschlussgebühren und die laufenden Gebühren vorgeschrieben werden, wirken auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Steuergegenstand (Grundstück, bauliche Anlage, Baurecht) übergegangen ist, das heißt,

diese Bescheide haben dingliche Wirkung. Deren Rechte und Pflichten haften daher auf dem jeweiligen Grundstück und gehen somit auf den Rechtsnachfolger des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Bauberechtigten über.

## § 10 Verfahrensbestimmungen

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen, insbesondere für das Strafverfahren, finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung. Der Gemeinderat behält sich vor, die Anschluss- und Benützungsgebühren jährlich neu festzusetzen.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig verliert die frühere Kanalgebührenordnung ihre Gültigkeit.

Gemäß § 60 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (LGBl.Nr. 36/2001) wird dieser Beschluss vom 08. April 2017 bis einschließlich 24. April 2017 öffentlich kundgemacht.

Angeschlagen am:	<b>07. April 2017</b>
------------------	-----------------------

Abgenommen am:	<b>25. April 2017</b>
----------------	-----------------------

**Der Bürgermeister**



**Karl Moser**